

**Aufnahmeunterlagen für die Schulkindbetreuung
der Gemeinde Sonnenbühl**

Anmeldung:

Rathaus Gemeinde Sonnenbühl
Frau Claudia Vöhringer, Zimmer 005
Tel. 07128/925-19
c.voehringer@sonnenbuehl.de

Konzept und Rahmenbedingungen für die Schulkindbetreuung im Rahmen der gemeindlichen Betreuungsangebote an den Sonnenbühler Grundschulen

1. Betreuungsangebote

Die Gemeinde Sonnenbühl bietet für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Sonnenbühl im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine Betreuung in der Zeit von 07.00 – 14. 00 Uhr bzw. 15.00 Uhr an.

Einzelne Betreuungsangebote kommen jedoch nur bei einer Mindestgruppengröße von 3 Kindern zu Stande.

Bitte beachten Sie, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt und wir daher nur dann ein Angebot bieten können, wenn genügend Personal zur Verfügung steht. Welche Betreuungszeiten aktuell abgedeckt sind, erfragen Sie bitte vor der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (07128 925-19).

Folgende Angebote können, nach Rücksprache mit der Verwaltung, in Anspruch genommen werden:

Bolbergschule Willmandingen:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche von 07.00 – bis Unterrichtsbeginn

Betreuung nach Unterrichtsende an 5 Tagen in der Woche von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr/am Dienstag und Donnerstag bis 15 Uhr

Brühlschule Genkingen:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Betreuung am Freitag nach Unterrichtsende von 11.30 Uhr – 13.30 Uhr

Johann-Ludwig-Schneller Schule Erpfingen:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche von 07.00 – bis Unterrichtsbeginn

Betreuung nach Unterrichtsende an 5 Tagen in der Woche von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr

Steinbühlschule Undingen:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn an 5 Tagen in der Woche von 07.00 Uhr – 08.30 Uhr

Betreuung nach Unterrichtsende an 5 Tagen in der Woche von 12.00 Uhr – 14.00/am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 15.00 Uhr

Ferienbetreuung:

Trotz großer Anstrengungen im Bereich der Personalgewinnung, ist es uns leider bisher nicht gelungen für die Ferienbetreuung entsprechendes Personal gewinnen zu können. Daher sind wir gezwungen bis auf weiteres vom Angebot der Ferienbetreuung abzusehen.

2. Aufnahme

- Die Aufnahme in das Betreuungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag begründet. Eine Anmeldung sollte

zu Schuljahresbeginn (bis 30. September) erfolgen (Ausnahmen: Umzug, Änderung des Arbeitsverhältnisses) und gilt für die Dauer von einem Schuljahr.

- Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in Sonnenbühl, sofern die Anmeldeunterlagen vollständig vorliegen.

- Aufgrund der begrenzten Betreuungsplätze ist ein Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- Die Betreuung kann halbjährlich gebucht werden. Als Betreuungsbedarf gelten die angemeldeten Tage, Änderungen sind jeweils halbjährlich möglich und müssen mind. 30 Tage vor Beginn schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen. Ein Wechsel der Betreuungstage ist nur bei einem ausreichenden Platzangebot möglich.

- Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse des Betreuers/ der Betreuerin voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn die Eltern und Betreuer/innen in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

- Die Aufnahme kann vom Schulträger widerrufen werden, wenn die Abbuchung der Gebühr nicht eingelöst werden kann.

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleisten die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

Wir orientieren uns an der pädagogischen Methode der offenen Arbeit. Im Rahmen der offenen Arbeit sollen alle Bedürfnisse der Kinder in den Blick genommen werden. Ein weiteres Ziel der offenen Arbeit ist es, das Streben des Kindes nach Unabhängigkeit und Selbstverantwortung zu unterstützen und das eigene Wohlbefinden zu steigern.

Mit der offenen Arbeit erweitern wir die Entscheidungsspielräume des Kindes, überlassen sie ihm aber nicht vollständig. Regeln und Rahmen, innerhalb derer das Kind seine Entwicklungen vollziehen kann, sind vorhanden. Unsere Arbeit bedeutet Beziehungsarbeit zum Kind. Dem Ansatz liegt ein Partizipationsverständnis zu Grunde, das allen Beteiligten ermöglicht, aktiv an der Gestaltung der Umwelt mitzuwirken.

Wir nehmen die Anliegen der Kinder ernst, sind im Umgang mit ihnen empathisch und geduldig. Wir beteiligen die Kinder geben ihnen jedoch auch Struktur und Ordnung vor.

Das freie Spiel ist der Zeitabschnitt, in dem das Kind selbstständig entscheiden kann, was, wo, mit wem und wie lange es spielen will. Wir halten uns in dieser Phase zurück, nehmen die Möglichkeit wahr, das kindliche Spiel zu beobachten, bieten uns als Begleiter/innen für das Kind an.

Angebote sind gezielte Beschäftigungen, die als Antwort auf die Themen des Kindes vorbereitet und angeboten werden. Gezielt heißt, bezogen auf ein (aktuelles) Thema und auf das Alter des Kindes. Grundlage hierfür ist unsere Beobachtung. Angebote können einmalig oder auch regelmäßig über einen längeren Zeitraum stattfinden. Unsere Angebote sollen das Kind fordern, ihm die Möglichkeit aufzeigen und es einladen neue Dinge auszuprobieren. Wir vertrauen darauf, dass das Kind selbst entscheiden kann, ein Angebot anzunehmen oder abzulehnen und über die Dauer der Teilnahme selbst zu bestimmen.

Wir beteiligen die Kinder an der Gestaltung des Angebots in angemessener Weise.

Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind **nicht** Teil der Schulkindbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung.

Während der Betreuung können Kinder nicht an AG's (z.B. Schwimmkurs) teilnehmen. Hintergrund ist, dass das Personal während der Betreuung nicht koordinieren kann, wann welches Kind zu welcher AG muss. Außerdem können Wege hin und zurück nicht betreut werden.

4. Betreuungskraft

Als Betreuungskraft werden von der Gemeindeverwaltung Personen mit Erfahrung in der Kindererziehung eingesetzt. Diesen wird die Teilnahme an Schulungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Tagesbetreuung ermöglicht. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Einstellung.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden pro Gruppe eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

5. Organisation der Betreuung

- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Betreuerräumen des jeweiligen OT.

- im OT Erpfingen im Betreuerraum der Grundschule
- im OT Genkingen im Betreuerraum der Brühlschule
- im OT Udingen im Betreuerraum der Grundschule
- im OT Willmandingen in den Räumen der Betreuung im Gebäude Brühlstr.12.

Für die Raumgröße und Anzahl der Räume gibt es keinen rechtlich verbindlichen Standard. Es wird stets darauf geachtet, dass das Platzangebot für die angemeldeten Kinder ausreichend ist.

Eine bedürfnisgerechte Ausstattung ist Teil unseres Raumkonzepts.

Die Betreuung der Kinder erfolgt ausschließlich individuell nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal an der Schule betreut.

An pädagogischen Tagen findet eine Betreuung nur bei zeitlicher Abklärung mit dem Betreuungspersonal statt.

An schulfreien Tagen und bei beruflichen Fortbildungsveranstaltungen der betreuenden Mitarbeiter oder aus besonderem Grund (z.B. Krankheit des Betreuungspersonals) findet keine Betreuung statt. Die sorgeberechtigten Personen werden unverzüglich benachrichtigt.

6. Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, Betreuer/innen und Lehrkräften

Gemeinsame Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuern und Lehrkräften ist die Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür. Damit Betreuungs- und Lehrkräfte die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

Die Sorgeberechtigten können sich bei der Betreuungskraft über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Betreuungskraft an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geführt.

Entbindung Schweigepflicht: Anlage 1

7. Regelung in Krankheitsfällen, Medikamente /Infektionsschutz

- zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personenberechtigten die Betreuungskraft unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

- Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuung möglich ist.

- Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen, verschreibungspflichtige Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

8. Aufsicht und Haftung

- Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Schulkindbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums. Für den Weg zur Kernzeitbetreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

- Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

- Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig bis 08.00 Uhr zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

- Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes (Person der Betreuungskraft schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten nennen).

- Es gelten feste Abholzeiten in der Schulkindbetreuung. Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt werden und mit einer Unterschrift bestätigt werden.

- Die Gemeinde Sonnenbühl haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

9. Versicherungsschutz

- Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Schulkindbetreuung, in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Schule gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.

- Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung. Den Eltern wird empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.

- alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule oder zur Schule eintreten, sind unverzüglich zu melden.

10. Änderungen

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeisteramt Sonnenbühl mitgeteilt werden.

11. Kündigung

- Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag ist gültig für die Dauer eines Schuljahres und kann nur schriftlich gekündigt werden (zum Ende eines Monats). Die Kündigung muss mind. 4 Wochen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Abmeldung während eines Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schulwechsele, Wegzug) erfolgen.

- Wenn Ausschlussgründe nach Nr.12 vorliegen, behält sich die Gemeinde Sonnenbühl eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

12. Ausschluss

- Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung nach einmaliger schriftlicher Abmahnung teilweise oder ganz, in der Regel aber für das ganze restliche Schuljahr, ausgeschlossen werden.

- Wenn die Sorgeberechtigten trotz Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, können Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies ist regelmäßig immer dann der Fall, wenn: Kinder mehrfach nicht rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt werden oder wenn der monatliche Beitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wird.

- Plätze die nicht regelmäßig wahrgenommen werden, müssen frei gegeben werden. Wenn dies letztendlich betrifft, wird individuell unter Abstimmung des Betreuungspersonal mit der Gemeindeverwaltung geregelt. Letztere wird vor einem Ausschluss Rücksprache mit den betroffenen Eltern halten.

13. Elternbeiträge

Aktuelle Elternbeiträge siehe Gebührensatzung

Die Nutzungsentgelte werden abgebucht, der Gemeinde ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Monatsbeitrag ist auf 11 Monate kalkuliert und wird deshalb im August nicht erhoben. Änderungen in der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen. Rücklast-/Bank- und Bearbeitungsgebühren aufgrund fehlerhafter Bankverbindung oder nicht ausreichender Kontodeckung werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

14. Mittagsverpflegung

Kinder benötigen gesunde und ausgewogene Ernährung für ein gesundes Aufwachsen. Wir verstehen eine gesunde Ernährung in angenehmer Atmosphäre als unabdingbare Grundlage für eine gute Entwicklung von Körper und Geist.

Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung über 13 Uhr hinaus ist dem Kind ausreichend Essen für die Mittagspause mitzugeben.

Eine warme Mittagsmahlzeit für die Schulkindbetreuung in Undingen und Willmandingen kann über Kitafino bis um 15 Uhr des Vortages von den Eltern bestellt werden (siehe Info Kitafino, Kennzahlen für die Bestellung erhalten Sie bei den Betreuungskräften). Die Kosten für die Mahlzeit sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und gehen direkt an den Besteller über.

Zu spät abbestelltes bzw. nicht in Anspruch genommenes Essen (z.B. Krankheitsfall) wird von Kitafino in Rechnung gestellt.

Nicht verzehrtes Essen oder Reste dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Das Mittagessen wird in den Räumen der Schulkindbetreuung eingenommen. Die Kinder, die kein Mittagessen bestellt haben, verzehren ihr mitgebrachte Vesper mit den anderen Kindern in der Schulkindbetreuung.

Das mitgebrachte Essen muss im Rahmen eines gesunden Handvesspers sein. Es kann kein Essen im Kühlschrank gelagert ebenso nicht erwärmt und zubereitet werden. Bitte beachten Sie, dass für die Vesperkinder kein Geschirr zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gemeinsame Mittagessen sollte um 13 Uhr beendet sein.

In Genkingen kann ein kostenpflichtiges Mittagessen in der Mensa (Mo, Di und Do) bestellt und eigenommen werden.

Rolle der Betreuungskraft beim Mittagessen:

Wir unterstützen das Kind darin, unbekanntem/ungeliebten Speisen zu begegnen und stärken so auch sein Gesundheitsbewusstsein.

In Achtung der Selbstregulation des Kindes lassen wir das Kind selbst entscheiden, wie viel es essen möchte. Respekt und Wertschätzung der Tischgemeinschaft sind für uns selbstverständlich.

Bei Tischgesprächen soll Gemeinschaft erlebt werden und die Ausgewogenheit von Rücksichtnahme und Einbringen eigener Bedürfnisse eingeübt werden.

15. Datenschutz

Siehe Datenschutzerklärung Anlage

16. Zusammenarbeit mit Gemeindeverwaltung/Schulträger

- Qualitätssicherung
- Organisationsstrukturen sichern und weiterentwickeln
- Organisatorische und personelle Sicherstellung der Betreuung (Ausstattung, Räume, Personal). Die Rahmenbedingungen werden den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

Sonnenbühl, 19 Juli 2022

Uwe Morgenstern (Bürgermeister)

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben

Anlagen:

- Entbindung Schweigepflicht
- Verbindliche Anmeldung
- SEPA-Basislastschriftmandat
- Einverständniserklärung
- Einverständniserklärung für den unbetreuten Heimweg
- Arbeitszeitchweis
- Einverständniserklärung Erstversorgung und Zeckenentfernung
- Abmeldung
- Anmeldeinformationen kitafino
- Gebührensatzung Schulkindbetreuung
- Information zur Datenerhebung